

➔ **Abgabe bis Mittwoch, 20.05.2020 13:00 Uhr  
bei der jeweiligen Kindertagesstätte durch Briefkasteneinwurf oder per Mail**

.....  
**Name(n), Vorname(n) Eltern/-teil**

.....  
**Adresse, Telefonnummer**

Der/die erste Erziehungsberechtigte übt folgende Tätigkeit aus:

.....  
**Derzeit ausgeübte Tätigkeit**

.....  
**Derzeitiger Arbeitgeber**

- Bescheinigung des Arbeitgebers ist beigelegt.
- meine derzeit ausgeübte Tätigkeit gehört zu den kritischen Berufen gem. § 1 b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 8 CoronaVO
- ich bin alleinerziehend

Der/die zweite Erziehungsberechtigte übt folgende Tätigkeit aus:

.....  
**Derzeit ausgeübte Tätigkeit**

.....  
**Derzeitiger Arbeitgeber**

- Bescheinigung des Arbeitgebers ist beigelegt.
- meine derzeit ausgeübte Tätigkeit gehört zu den kritischen Berufen gem. § 1 b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 8 CoronaVO

Hiermit beantrage/n ich/wir die Betreuung im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes für die folgende Kindertagesstätteneinrichtung:

- Katholische Kindertagesstätte St. Josef in Bilfingen im Rahmen der VÖ-Zeiten von 07:15 bis 13:15 Uhr
- Katholische Kindertagesstätte St. Michael in Ersingen im Rahmen der VÖ-Zeiten von 07 bis 13 Uhr (nur im Haupthaus)
- Kindertreff in Ersingen (IB) im Rahmen der VÖ-Zeiten von 07 bis 15 Uhr

➔ **weitere Angaben auf der nächsten Seite!**

.....  
**Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum**

.....  
**Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum**

.....  
**Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum**

Um allen Familien und Kindern eine zeitweise Betreuung anbieten zu können, und unter Berücksichtigung der in der aktuellen CoronaVO unter § 1 a Abs. 2 festgelegten und nachfolgend stehenden Vorgaben, soll die Betreuung in den Einrichtungen im **wöchentlichen Wechsel** erfolgen:

- Weiterhin haben die Kinder Vorrang, die bereits in der erweiterten Notbetreuung betreut werden, sowie die Kinder, bei denen ein besonderer Förderbedarf besteht.
- Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, das heißt, das nur maximal 50 % der Kinder gleichzeitig vor Ort betreut werden können.
- Die darüber hinaus gehenden Betreuungskapazitäten der Einrichtungen sollen für ein zeitweises, gegenüber dem Normalbetrieb reduziertes Angebot für die Kinder genutzt werden, die nicht unter die beiden, zuvor genannten Punkte fallen und die jeweilige Einrichtung vor der Schließung besucht haben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder und die Einteilung der Gruppen trifft die Leitung der Einrichtung. Somit ist auch eine Durchmischung der Gruppen nicht ausgeschlossen. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die vor der Schließung festgelegten Schließtage gelten auch während dem eingeschränkten Regelbetrieb (die erweiterte Notbetreuung ist hiervon nicht betroffen).

Das Angebot ist als eingeschränkte, zeitweise erfolgende Kinderbetreuung anzusehen. Kinder in der erweiterten Notbetreuung sind von dieser Regelung nicht betroffen und werden weiter wie bisher betreut.

Für die Kinder, die im eingeschränkten Regelbetrieb betreut werden, werden die Kindergarten- und gegebenenfalls auch die Mittagsessengebühren angepasst eingezogen.

Es handelt sich hierbei weiterhin um eine Kulanzentscheidung der Gemeindeverwaltung und der jeweiligen Träger, bis zur endgültigen Entscheidung durch den Gemeinderat.

#### Einwilligung zur Datenverarbeitung

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden. Meine Daten werden dabei nur für die organisatorischen Anforderungen der Kinderbetreuung genutzt. Ich habe das Recht auf Widerruf dieser Einwilligungserklärung und auf das Löschen meiner gespeicherten Daten. Weitere Informationen zur Datenerhebung und den datenschutzrechtlichen Vorgaben nach DSGVO können auf der Homepage der Gemeinde Kämpfelbach eingesehen werden.

.....  
**Datum Unterschrift(en)**